

Der Diskussionsprozess zur Reform des Betreuungsrechts

Im Zentrum steht die Stärkung der Rechte der betroffenen Personen, sowohl im Betreuungsverfahren als auch innerhalb der Betreuung. **Von Peter Winterstein**

► Im Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) findet seit Juni 2018 ein interdisziplinärer und partizipativer Diskussionsprozess zur Reform des Betreuungsrechts statt. In drei Plenumsitzungen – die letzte fand am 28. November 2019 statt – mit je etwa hundert Teilnehmern und 13 Sitzungen von vier Facharbeitsgruppen zu verschiedenen Themen sind eine Reihe von Reformvorschlägen diskutiert worden. Außerdem gab es einen Workshop mit Selbstvertretern aus dem Bereich von Menschen mit verschiedenen Beeinträchtigungen, eine gesonderte Arbeitsgruppensitzung zum Thema Datenschutz und eine weitere zum Thema Entlastung der Rechtspfleger bei Gericht.

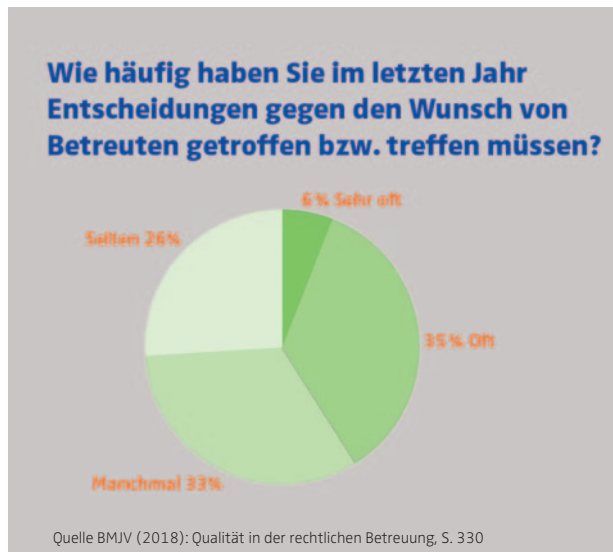
Werte und Ziele

Die ganze Diskussion ist durchzogen von den übergeordneten Zielen der Stärkung von Selbstbestimmung und Autonomie unterstützungsbedürftiger Menschen sowohl im Vorfeld als auch innerhalb der Rechtlichen Betreuung. Der Auftrag ergibt sich aus den Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 12 Absatz 3 der UN-Behindertenrechtskonvention, wirksame Schutzmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen vorzusehen und die Berücksichtigung ihrer Wünsche sicherzustellen. Die Verabschiedung eines entsprechenden Bundesgesetzes ist Teil der Koalitionsvereinbarung zwischen den beiden Regierungsparteien. Ein Referentenentwurf ist für die erste Jahreshälfte 2020 geplant.

Ein weiteres Ziel ist eine deutliche Verbesserung der Qualität in der Praxis der Rechtlichen Betreuung. Dazu gehört auch eine Stärkung anderer Hilfen im Vorfeld zur Vermeidung und Begrenzung der Rechtlichen Betreuung (Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes).

Es wird insgesamt erheblicher Änderungsbedarf sowohl bei Normen als auch in der Praxis der Anwendung des Rechts gesehen. Dabei geht es nicht nur um eine Berufsgruppe, sondern alle Akteure im System des Betreuungswesens sind gefordert.

Aber: grundlegende Systemveränderungen werden nicht für erforderlich gehalten. Es geht vielmehr um gezielte Verbesserungen,



Unterstützte Entscheidungsfindung ist wohl noch nicht gängige Praxis.

z. T. Erweiterungen von Aufgaben, aber auch Entlastung von überflüssigem bürokratischem Aufwand, um mehr Zeit für qualitätsrelevante Tätigkeiten zu gewinnen. Das sind die Schlussfolgerungen aus zwei Rechtstatsachengutachten, die das BMJV zur Selbstbestimmung und Qualität in der Rechtlichen Betreuung sowie zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in Auftrag gegeben hatte.

Das BMJV stellt sich aber nicht nur der Aufgabe, im Betreuungsrecht notwendige Veränderungen vorzunehmen, vielmehr soll die gegenwärtige Reform mit dem erneuten Versuch der Einführung eines Ehegattenvertretungsrechts im Bereich der Gesundheitsvorsorge und mit der Vormundschaftsrechtsreform im Minderjährigenrecht des BGB verknüpft werden. Das hat zur Folge, dass etliche, z. T. hundertzwanzig Jahre alte Vorschriften im BGB nicht nur neu nummeriert, sondern auch aktualisiert werden müssen.

Organisatorische Probleme

Es ist auch erforderlich, neue Rahmenvorschriften für die Organisation der Betreuung in einem gesonderten Gesetz außerhalb des BGB zu normieren. Im Bereich der

beruflichen Betreuung ist die Zielvorstellung, dass eine Ausübung von rechtlicher Betreuung als Beruf nicht etwa wie bisher von der Anzahl der übernommenen Rechtlichen Betreuungen abhängt, sondern von einer Registrierung bei der dafür zuständigen örtlichen Betreuungsbehörde, die dann bestimmte Qualitätsanforderungen stellt. Weiter erscheint es erforderlich, bereichsspezifische Datenschutzregelungen für Informationsübermittlungen zwischen den Akteuren in das Gesetz aufzunehmen.

Ein nicht zu unterschätzendes Problem des gesamten Reformprozesses ist, dass der Bund nur für die zivilrechtlichen Regelungen im BGB und für die Organisation der Rahmenbedingungen von Rechtlicher Betreuung zuständig ist. Jedem leuchtet ein, dass für die betroffenen Menschen die Umsetzung in der Praxis ganz entscheidend wird. Für die Umsetzung, also die Schaffung von ausreichenden personellen und sächlichen Ressourcen sind aber die Länder und Kommunen zuständig. Alles, was den Ländern durch Mehraufwand kostenträchtig erscheint, alles was zusätzliche Belastungen für Kommunen mit sich bringen könnte, wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren zwischen diesen politischen Ebenen ausdiskutiert werden müssen. ◀

Zwischenergebnisse von Juni 2019:

https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Themenseiten/VorsorgeUndPatientenrechte/EinfacheSprache_Diskussion_Selbstbestimmung-Betreuung_erste%20Ergebnisse.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Rechtstatsachengutachten:

https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Fachpublikationen/Forschungsbericht_Qualitaet_rechtliche_Betreuung.html
https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschlussbericht_BandIII_Forschungsvorhaben_Erforderlichkeitsgrundsatz.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Peter Winterstein, ehemals Vizepräsident des Oberlandesgerichtes Rostock, ist Vorsitzender des Betreuungsgerichtstages e. V.